

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
22½ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Richter,
Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Brei-
weg No. 156.

Sallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Expedition
mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen u. dgl. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers
(bei Schwetschke) zu richten.

No. 19.

Halle, Donnerstag den 23. Januar
Hierzu eine Beilage.

1845.

Deutschland.

Berlin, d. 21. Januar. Der Ober-Präsident der Pro-
vinz Preußen, Böttcher, ist nach Königsberg in Pr. und
der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, von Wedell, nach
Magdeburg von hier abgereist.

So eben, sagt unsere „Spenerische Zeitung“ vom 19. d.,
gehen uns Nachrichten aus Schneidemühl zu. Aus denselben
erfahren wir, daß der dortige Magistrat von den Elberfeldern
über die Verhältnisse der neuen katholischen Gemeinde, sowie
des Herrn Ezerki insbesondere, befragt worden sei. Die Be-
richterstattung habe unzweifelhaft zu Gunsten der Reform und
der persönlichen Haltung des genannten Geistlichen ausfallen
müssen. Ein katholischer Priester aus Schlesien habe der neuen
Gemeinde seine Dienste angeboten, indem er erklärt habe, daß
er sein römisches Seelsorgeramt verlassen, und sofort nach
Schneidemühl kommen wolle, um dem Hrn. Ezerki thätig-
sam zur Seite zu stehen. Der Letztere sei bereits dreimal öffent-
lich aufgebeten, man vermisse jedoch schmerzlich den Frau-
Consens für die Braut, welchen die Ober-Vormundschafts-Be-
hörde zu erteilen habe. Die Reform sei übrigens im vollsten
Gedelhen. Zugleich mit diesen Nachrichten ist uns eine warme
Rechtfertigung der Ehe des Hrn. Ezerki zugegangen, welche
anderweit veröffentlicht werden soll.

Berlin, d. 20. Jan. Mehrere rheinische und belgische
Blätter geben die von Brüssel, d. 14. d. M. datirte, als offi-
ziell bezeichnete Nachricht von dem Ableben Sr. Majestät des
Kaisers von Rußland. Ohne uns über die mögliche Quelle der-
selben irgend in Erörterungen einlassen zu wollen, können wir
nur so viel mit voller Bestimmtheit versichern, daß diese Nach-
richt glücklicherweise alles Grundes entbehrt; daß zwar nach
den uns vorliegenden Mittheilungen aus St. Petersburg vom
14. d. M. der Kaiser von einer leichten Unpäßlichkeit befallen
war; daß diese Sr. Majestät aber nicht verhinderte, täglich
die gewohnten Spazierfahrten im Schlitten zu unternehmen.

(A. Pr. 3.)

Frankreich.

Paris, d. 16. Jan. In der gestrigen Sitzung der Pairs-
kammer hielt Herr Guizot eine meisterhafte Rede zur Verthei-
digung der von der Regierung bei dem Krieg mit Marokko und
dem Vertrag von Tanger befolgten Politik. — In der Kabi-
nettskrisis ist noch keine merkliche Aenderung eingetreten. Die
Pairskammer wird den Adressentwurf ohne Zweifel mit großer
Mehrheit annehmen. Doch der Hauptsturm kommt voraus-
sichtlich erst bei der Adressen-Debatte in der Deputirtenkammer
zum Ausbruch. Der von dem Deputirten Hebert verfaßte Ent-
wurf zur Adresse kommt morgen zur Verlesung; bei der Diskus-
sion über diesen Entwurf, die wohl in die letzte Januarwoche
fallen wird, entscheidet sich das Geschick des Kabinetts vom
29. October.

Paris, d. 17. Jan. In der gestrigen Sitzung der Pairs-
kammer hat der Herzog von Broglio eine Rede gehalten zur
Vertheidigung der Politik des Kabinetts Guizot.

Der von der Adressenkommission der Deputirtenkammer re-
digirte Entwurf ist heute in öffentlicher Sitzung verlesen
worden.

Großbritannien und Irland.

London, d. 13. Jan. Der Dubliner „Pilot“ veröffent-
licht noch einen zweiten Theil des Schreibens O'Connell's an
den Bischof von Meath, worin er gegen die Vermächtniß-Bill
der Regierung und den erfolgten Beitritt der bekannten katho-
lischen Erzbischöfe und Bischöfe eifert. Es werden darin noch
dreizehn allgemeine und sechs Rechtsgründe gegen die Zweck-
mäßigkeit jenes Gesetzes vorgebracht. Dagegen hat indes der
katholische Primas von Irland, Dr. Crolly, welcher be-
kanntlich einer von den Kommissarien zur Ausführung der Ver-
mächtniß-Bill ist, ein höchst wichtiges Schreiben an O'Connell
erlassen, welches die „Dublin-Evening-Post“, ein Whigblatt,
mittheilt, und worin namentlich die Behauptungen O'Connell's
von der Unwirksamkeit des päpstlichen Schreibens an die irän-
dische Geistlichkeit in Betreff der Repeal-Agitation durch die

Mittheilung jenes Schreibens im Urtext schlagend widerlegt werden.

London, d. 15. Jan. Die kirchlichen Streitigkeiten scheinen vorläufig erledigt zu sein, dadurch, daß der Bischof von Exeter an seine Diöcesangehörigen ein in den freundschaftlichsten Ausdrücken abgefaßtes Rundschreiben erlassen hat, worin er ihnen mittheilt, der Lord-Primas habe sich in einem Briefe an die Diöcese von Canterbury über die gottesdienstlichen Differenzen auf eine Weise ausgesprochen, der er (der Bischof von Exeter) sich von ganzem Herzen anschließe; er weist deshalb seinen ganzen Klerus an, mit den so klar in jenem Schreiben ausgesprochenen Ansichten in Uebereinstimmung zu handeln, d. h. nämlich „den Gottesdienst in ihren verschiedenen Kirchen so zu feiern, wie es bisher dort üblich war, ohne eine strengere Observanz der Rubrik zu versuchen, es sei denn, daß sie sich in einem gegebenen Falle davon überzeugt hätten, daß der Wunsch des Volkes einer solchen strengeren Observanz ganz offenbar zugeneigt sei.“

Spanien.

Madrid, d. 10. Jan. Der Senat hat den Paragraphen des Konstitutionsreformprojekts, der von Vermählung des Souveräns handelt, ohne Diskussion angenommen. — Auch das Gesetz zur Unterdrückung des Regierhandels ist durchgegangen. Dasselbe ist aber in Spanien durchaus nicht populär; man fürchtet, es werde den Ruin der wenigen noch übrigen Kolonien nach sich ziehen. Gestern ist während der Sitzung des Kongresses etwas sehr Unschickliches vorgefallen, was nicht ohne Folgen bleiben wird. Ein junger Deputirter (sein Name ist Kios Kosas), der früher Journalist war, ließ den Herrn Arana, einen sechszigjährigen Mann, der eine Hofcharge bekleidet, aus der dem diplomatischen Korps reservirten Tribüne herausspringen und versetzte demselben, als er ganz zutrauensvoll erschien, um zu hören, was jener wünsche, eine derbe Ohrfeige. Natürlich folgte gleich eine Herausforderung; die Sekundanten sind schon gewählt; Kios Kosas weigert sich, den Grund seiner insolenten Handlung anzugeben.

Madrid, d. 11. Januar. Absenten der Deputirten, die ihre Demission gegeben haben, ist ein dritter Schritt motiviren: des Manifest erschienen; es hat nur geringen Eindruck gemacht. — Kios Kosas und Arana haben sich auf den Säbel geschlagen, Arana wurde verwundet. Arana's Sohn hat, um seinen Vater zu rächen, den Kios Kosas thätlich insultirt und wurde darauf, um einem zweiten Duell vorzubeugen, auf Veranstaltung der Behörde verhaftet.

— Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.
Personen-Frequenz.

Vom 1. bis 11. Jan. 1845 wurden befördert 15,505 Personen mit Einschluß von 1456 Personen aus dem Verkehr auf den Anhaltepunkten

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Geld.)
Halle, den 21. Jan.

Weizen	1 $\frac{1}{2}$ 15 $\frac{1}{2}$ — λ bis 1 $\frac{1}{2}$ 20 $\frac{1}{2}$ — λ
Roggen	1 . 5 . — . — 1 . 8 . 9 .
Gerste	1 . 1 . 3 . — 1 . 5 . . .
Hafer	— . 16 . 3 . — . 21 . 3 .

Magdeburg, den 21. Jan. (Nach Wispeln.)

Weizen	32 — 35 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Gerste	26 — 29 $\frac{1}{2}$
Roggen	— — — Hafer	15 $\frac{1}{2}$ — 16 $\frac{1}{2}$.

Nordhausen, den 18. Jan.

Weizen	1 $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$ — λ bis 1 $\frac{1}{2}$ 20 $\frac{1}{2}$ — λ
Roggen	1 . 5 . — . — 1 . 10 . — .
Gerste	— . 26 . — . — 1 . 3 . — .
Hafer	— . 15 . — . — — . 11 . — .
Rübsl, der Centner	11 $\frac{1}{2}$ — 11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
Leinöl, der Centner	11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

Quedlinburg, den 15. Jan. (Nach Wispeln)

Weizen	29 — 34 $\frac{1}{2}$ Gerste	24 — 26 $\frac{1}{2}$
Roggen	29 — 34 . Hafer	14 — 18 .
Raffinirtes Rübsl, der Centner	11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	
Rübsl, der Centner	11 — 11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	
Leinöl, der Centner	11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 21. bis 22. Jan.

- Im Kronprinzen:** Hr. Rittergutbes. Freih. v. Kugler a. Brüssel. Die Hrn. Kaufl. Repler a. Brünn, Mayer a. Berlin, Krieger a. Hannover, Brauer a. Pölslein.
- Stadt Zürich:** Hr. Lieut. Baron v. Hünefeld a. Dresden. Hr. Criminalrath Kayser a. Naumburg. Hr. Tonkünstler Krüger m. Fam. a. Detmold. Die Hrn. Kaufl. Lüders u. Götz a. Leipzig, Kleckam a. Chemnitz, Wertheimer a. Bamberg, Göthe a. Köln, Richter a. Lüneburg, Cohn a. Harburg, Sydow a. Hannover.
- Goldnen Ring:** Hr. Dr. Senfert a. Froshwitz. Hr. Cand. Senfert a. Heinsburg. Hr. Kaufm. Rudolphi u. Hr. Lehrer Schade a. Berlin. Hr. Kammermus. Colorath u. Hr. Opticus Wunsch a. Frankfurt a/M.
- Goldnen Löwen:** Die Hrn. Kaufl. Herschmann a. Magdeburg, Raabe a. Weimar, Trautmann a. Erfurt, Schäfer a. Leiz. Hr. Cand. theol. Flemming a. Weiskensfeld. Hr. Prediger Schiffner a. Pörschenthal.
- Schwarzen Bär:** Hr. Lederhdt. Böckel a. Eilenburg. Hr. Forstleude Weirauch a. Meiningen. Hr. Dr. med. Horn a. Coblenz. Hr. Dekon. Zimmer a. Pettstedt.
- Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kaufl. Scharf a. Berlin, Hiltbrandt a. Dresden. Hr. Dekon. Hoffmeister a. Darmstadt. Hr. Just. Amtm. Dethloff a. Danzig. Hr. Fabrik. Krause a. Stettin.
- Goldne Krone:** Hr. Kaufm. Marlow a. Posen. Hr. Arzt Stotte a. Dresden. Hr. Fabr. Schulze a. Dornenbrunn. Hr. Köpfdrt. Keising a. Weiskensfeld. Hr. Bäckermt. Witterling a. Frankfurt.
- Zur Eisenbahn:** Hr. Lieut. Otto a. Petersburg. Hr. Reg. Asses. Freih. v. Hingz. Hr. Kammerherr v. Alvensleben. Hr. Kaufm. Wisenser a. Magdeburg. Hr. Dr. phil. Hegeler a. Berlin. Hr. Bewm. David a. Schönebeck. Hr. Professor Leberecht a. Dresden.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 21. Jan.

Fonds.	Zf.	Pr. Cour.		Actien.	Zf.	Pr. Cour.		
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.	Gem.
St. Schldsch.	3 $\frac{1}{2}$	100 $\frac{1}{4}$	99 $\frac{3}{4}$	Berl. Potsd.	5	196 $\frac{1}{2}$	195 $\frac{1}{2}$	
Preuß. Engl. Oblig. 30.	4	—	—	do. do. P. Obl.	4	—	—	
Präm. Sch. v. Seehandl.	—	94	—	Magd. Leipz.	—	184 $\frac{1}{2}$	—	
Rur. u. Km. Schldsch.	3 $\frac{1}{2}$	—	99 $\frac{3}{4}$	do. do. P. Obl.	4	—	108 $\frac{1}{2}$	
Bri. St. Obl.	3 $\frac{1}{2}$	100 $\frac{1}{4}$	99 $\frac{3}{4}$	Brl. Anhalt.	—	—	151	
Dnj. do. i. Th.	—	48	—	do. do. P. Obl.	4	—	—	
Wäpr. Pfbr.	3 $\frac{1}{2}$	99	98 $\frac{1}{2}$	Düss. Elberf.	5	—	97 $\frac{1}{2}$	
Größ. Pol. do.	4	—	103 $\frac{3}{4}$	do. do. P. Obl.	4	—	98 $\frac{1}{2}$	
do. do.	3 $\frac{1}{2}$	98	97 $\frac{1}{2}$	do. v. St. gar.	3 $\frac{1}{2}$	96 $\frac{3}{4}$	—	
Däpr. Pfbr.	3 $\frac{1}{2}$	—	100	do. L. B. eing.	5	—	158 $\frac{1}{2}$	
Pomm. do.	3 $\frac{1}{2}$	100 $\frac{3}{4}$	99 $\frac{3}{4}$	do. do. P. Obl.	4	—	—	
R. n. Nm. do.	3 $\frac{1}{2}$	100 $\frac{3}{4}$	—	Oberschles.	4	121 $\frac{1}{2}$	120 $\frac{1}{2}$	
Schlef. do.	3 $\frac{1}{2}$	99 $\frac{3}{4}$	—	do. L. B. eing.	—	110 $\frac{1}{2}$	—	
Gold al. marc.	—	—	—	B. Stett. L.A.	—	126	125	
Grdrsch. or.	—	13 $\frac{7}{12}$	12 $\frac{11}{12}$	do. do. L. B.	—	126	125	
And. Goldm. à 5 Zhr.	—	11 $\frac{3}{4}$	11 $\frac{1}{4}$	Magd. Hlbf.	4	111 $\frac{1}{4}$	—	
Disconto.	—	3 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	B. Schw. Fr.	4	—	—	
				do. do. P. Obl.	4	—	—	
				Donn. Köln.	5	—	—	

Familien-Nachrichten.**Todesanzeige.**

Am 15. d. M. Abends 10 Uhr verschied mit Ergebung in Gottes Willen an den Folgen der Lungentzündung unser heißgeliebter Sohn und Bruder Friedrich, in einem Alter von 26 Jahren und 9 Monaten.

Daß derselbe uns, seinen Eltern, ein liebevoller Sohn, seinen Geschwistern ein zärtlicher Bruder, und seinen Bekannten ein treuer Freund war, bewies die herzliche Theilnahme und zahlreiche Begleitung bei seiner Beerdigung.

Der liebe Gott und Heiland schenke uns ein frohes Wiedersehen.

Joh. 6, 40.

Mauendorf am Petersberge,
den 21. Jan. 1845.

Der Zimmermeister Föllner
nebst Ehefrau und seinen beiden noch lebenden Söhnen.

Bekanntmachungen.

Die Mitglieder des Hallischen landwirthschaftlichen Vereins werden auf
den 19. Februar d. J.

Vormittags 10 Uhr

zu einer General-Versammlung im Gasthause zum Kronprinzen in Halle eingeladen.

Dem Vereine ist von der Königl. Hochschl. Regierung höheren Orts ergangener Anweisung zufolge, der ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden, sich gutachtlich darüber zu äußern:

ob in der Gegend von Halle, mit Rücksicht auf den dermaligen Standpunkt des landwirthschaftlichen Gewerbes auf den bäuerlichen Grundstücken, das Bedürfnis der Einrichtung einer sogenannten Ackerbauschule vorhanden sei oder nicht.

Die Mitglieder des Vereins werden deshalb ersucht, ihre Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer solchen Anstalt, für welche das ehemals Schmeltzer'sche Etablissement in Siebichenstein in Vorschlag gebracht worden ist, in der Versammlung mitzutheilen. Außerdem werden folgende Fragen zur Besprechung kommen:

- 1) Wie verhält sich der Schaafmist gegen den Hordenschlag in Hinsicht seiner Wirksamkeit?
- 2) Unter welchen Verhältnissen ist ein öfterer Wechsel des Saatkorns nöthig?
- 3) Erzielt man dem Gewichte nach einen größeren Ertrag von Rüben und Kohl, wenn man dieselben vorher blättert, oder wenn man dies unterläßt?
- 4) Ist eine Vertilgung der Maulwürfe ratsam?

5) Ist, besonders in größeren Wirtschaften, nach Ausführung der Separationen und dadurch herbeigeführter Abtrennung der Außenweiden auf den benachbarten Feldmarken, wirklich eine Verminderung des Viehstandes, namentlich der Schäferei, nothwendig geworden?

Halle, den 10. Januar 1845.

v. Bassowiz. Neubaur.

Bekanntmachung.

Ertheilung halber soll das von dem verstorbenen Anspanner Christian Samuel Bölsing zu Wolferstedt nachgelassene Wohnhaus und Zubehör, an Scheune, Stallung etc. gerichtlich taxirt 340 Thlr.

an dem 25. April 1845

nach Vorschrift der Subhastationsordnung öffentlich an den Meistbietenden in der Gemeindeschenke zu Wolferstedt verkauft werden.

Wegen der nähern Beschreibung des Hauses und der Kaufbedingungen wird auf die an hiesiger Amtsstelle und in der Gemeindeschenke zu Wolferstedt ausgehangenen Subhastations-Patente Bezug genommen.

Allstedt, am 14. Januar 1845.

Großherzogl. S. Justizamt das.

Bekanntmachung.

Ertheilung halber soll das zum Nachlaß des verstorbenen Leinwebermeister Carl August Heidenreich vom Damme bei Nicolaustrich gehörige, daselbst belegene Wohnhaus und Zubehör, gerichtlich taxirt 135 Thlr. Landes-Währ.,

an dem 24. April 1845

nach Vorschrift der Subhastations-Ordnung öffentlich an den Meistbietenden in der Gemeindeschenke zu Schaafs Dorf verkauft werden.

Wegen der nähern Beschreibung des Hauses und der Kaufbedingungen wird auf die an hiesiger Amtsstelle und in der Gemeindeschenke zu Schaafs Dorf ausgehangenen Subhastations-Patente Bezug genommen.

Allstedt, den 14. Januar 1845.

Großherzogl. S. Justizamt das.

Wir fühlen uns veranlaßt, öffentlich die Befürnung auszusprechen, mit welcher wir das Abschiedswort des Herrn Kantor Ködner aufgenommen haben. Es ist uns ein schmerzliches Gefühl gewesen, den Mann von uns scheiden zu sehen, mit dem wir 36 1/2 Jahr in Friede, Eintracht und Liebe gelebt haben, und der so segensreich die Erziehung unsrer Kinder geleitet hat, und sagen ihm ein herzliches Lebewohl.

Zeichner Schulgemeinden.

Den 16. Jan. 1845.

Bekanntmachung.

Ich bin gefonnen, mein am Markte hier gelegenes und im Schwunge sich befindendes Seiler-Geschäft mit sämmtlichen Vorräthen, Handwerkszeug und sonstigen Inventariestücken, ferner 25 Morg. 79 □ R. Feld nebst Scheune und Utensilien, entweder zusammen oder nach Umständen sowohl die Seilerei, als auch die Feld-Wirtschaft besonders, auf 3 Jahr gewiß und 3 Jahr ungewiß unter Stellung einer angemessenen Caution zu verpachten. Hierauf reflektirende Pachtliebhaber wollen sich direkt bei mir melden und die Lokalitäten in Augenschein nehmen, auch sich von der Lage und Beschaffenheit des Feldes unterrichten.

Die Pachtbedingungen liegen ebenfalls bei mir zur Ansicht bereit.

Schkeuditz, am 14. Januar 1845.

Der Seilermeister H. Ohlhoff.

Ein Gärtner, der mit guten Zeugnissen versehen ist, findet Ostern d. J. einen Dienst auf dem Amte Brachwitz bei Halle.

Sehr schöne neue Ball- und Gesellschaftskleider,
wollene und halbwollene Kleiderstoffe,
schwarze und farbige seidene Waaren in
glatt, gemustert, gestreift und karriert,
neueste Dessins,
kleine und große Tücher in Wolle und
Seide,
und noch verschiedene andre Artikel, sämmtlich zu sehr billigen Preisen, empfiehlt
S. M. Friedländer am Markt.

Feine holländische 7/8 breite
Leinwand (reines Leinen) von
bekannter Güte, von 10 bis 25
Sgr. die Elle, äußerst preiswürdig,
empfiehlt
S. M. Friedländer am Markt.

Anzeige.

Mein bekanntes Schnittwaaren-Lager ist von jeglicher Leipziger Messe aufs vollkommenste assortirt. Besonders empfehle ich einem hiesigen und auswärtigen geehrten Publikum mein Tuchwaaren-Lager, bestehend in feinen, mittleren und ordinären Tuchen, in der größten Auswahl zur gefälligen Abnahme.

Durch langjährige Erfahrung habe ich mir hinlängliche Kenntnisse in dieser Branche erworben, und da ich besonders vortheilhafte Einkäufe gemacht habe, so ist es mir möglich, allen billigen Ansprüchen genügen zu können — und werde ich durch billige und prompte Bedienung die Zufriedenheit eines resp. Publikums zu erwerben suchen.

Isbejün, den 20. Jan 1845.

S. Rosenberg.

Ein ordentliches und reinliches Mädchen findet zum 1. Februar d. J. einen guten Dienst in der Stadt Berlin, eine Treppe hoch.

Einen Thaler Belohnung

wird von Unterzeichneten demjenigen zugesichert, wer mir nachweist, daß ich denjenigen, welcher mir vor nicht langer Zeit mittelst einer Drabschleife meine Hauskaze weggefangen, gerichtlich belangen kann.

Dornstedt, den 20. Januar 1845.
Der Schäfer Bessler.

Es liegen bei mir einige Etr. Spitzwerg, von gutem Königsberger Weinhans, zum Verkauf. Ein tüchtiger Seilergefelle findet dauernde Arbeit. Auch kann ein Lehrling jetzt oder zu Ostern unter annehmblichen Bedingungen in die Lehre treten beim
Halle a/S.

Seilermeister Schildt.

Eine Partie Vertdrells und Federleinen sollen durch Herrn Ernstthal pr. Auftrag verkauft werden. Roth und blaue Federleinen à Elle 3 $\frac{1}{2}$ Sgr., $\frac{3}{4}$ br. rothen und blauen Vertdrell in fester, guter Prima-Sorte à Elle 5 Sgr., fingerstarken ungebl. $\frac{3}{4}$ br. Varchent à Elle 4 und 5 Sgr., $\frac{1}{2}$ gr. warme Umschlagetücher à Stück 12 $\frac{1}{2}$ und 15 Sgr., den schwersten karrirten Buckskin zu Beinkleidern à Elle 5 Sgr., $\frac{3}{4}$ br. gewirkten Bagdad zu Kleidern à Elle 7 $\frac{1}{2}$ Sgr., $\frac{7}{8}$ gr. Kattuntücher und Schnupftücher à St. 2 $\frac{1}{2}$ und 3 Sgr. bei
H. Ernstthal.

Auffallend billig

mehrere hundert Ellen $\frac{10}{16}$ br. schwarzen Prima-Taffent à Elle 1 Thlr. bei
H. Ernstthal.

Meubles: und Gardinenzige, karrirte, gestreifte, weiße, glatte, brochirte und gestickte Gardinen, sowie Borden, Frangen, Quasten und mehrere Artikel empfiehlt
H. Ernstthal.

Lebens-Versicherung.

Die Königl. Sächs. conc. Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig hat mich zu ihrem Agenten für hiesigen Ort und Umgegend ernannt, und bin ich zu unentgeltlicher Verabfolgung der Statuten und sonstiger Auskünfte: Ertheilung, sowie zu Annahme und Beförderung von Anträgen stets bereit.

Dividende pro 1845 20 Procent.

Der Actuar Francke in Osterfeld.

1200 Thlr. werden sofort oder zum 1. April d. J. gegen dreifaches Unterpfand auf ein hiesiges Grundstück zu erborgen gesucht. Näheres bei Supprian, Leipzigerstraße Nr. 283; auch sind daselbst 300 Thlr. sofort auszuleihen.

Ein gefundenes Schnupstuch, gezeichnet E. v. K., kann gegen Erstattung der Insertionskosten in Empfang genommen werden Märkerstraße Nr. 444, unten links.

Ein Flügel mit Janitscharmusik ist zu verkaufen; das Nähere Fleischergasse Nr. 151.

Es wird ein Kapital von 9500 Thlr. gesucht; die Hypothek weist Hr. Kaufmann Voigt nach.

Halle, den 21. Januar 1845.

Theater in Halle.

Freitag den 24. Jan. 1845: **Der Freischütz**, Oper in 4 Akten von Kind, Musik von E. M. v. Weber. Agathe: Frau Krüger; Fürth, vom Hoftheater zu Detmold — Caspar: Herr Dettmer, Königl. Sächsischer Hofopernsänger von Dresden.

Sonntag den 26. Jan.: **Kabale und Liebe**; ein bürgerliches Trauerspiel in 5 Akten von Schiller.

Billets zu Duzenden, halben Duzenden und einzeln, sowie auch Billets für die Herren Studirenden, sind im Theaterbureau (Gasthof zur Stadt Hamburg, Nr. 21) zu nachstehenden Preisen zu haben:

Parquet und Parterre: Logen à Duzend zu 4 Thlr., einzeln 11 Sgr.

Erster Rang, Seiten: Logen à Duzend zu 3 Thlr. 15 Sgr., einzeln 9 Sgr.

Dr. Fr. Lyncker.

Einige Kinder auswärtiger Eltern finden anständige und billige Pension gr. Steinstr. Nr. 130. Wittwe Scheibner.

Montag den 27. Januar 1845 Vormittags um 10 Uhr sollen auf dem Rittergut Eßsitz bei Radegast vier brauchbare Arbeitspferde nebst einem Fohlen meistbietend versteigert werden.

Zu künftige Ostern wird eine freundliche Wohnung von zwei Stuben, Kammern, Küche, nebst dazu gehörigen Plätzen, womöglich in der Nähe der Promenade oder Steinstraße für ein Paar einzelne Leute zu mieten gesucht. Hierauf Reflektirende erfahren das Nähere große Ulrichstraße Nr. 27.

Einen Lehrburschen wünscht jetzt oder zu Ostern der Klempnermeister Fr. Weber, Märkerstraße nahe am Markt.

Altes Zinn und Blei kauft zum höchsten Preis
Fr. Weber.

27 Stück alte, aber noch brauchbare Fenster, 3 $\frac{1}{4}$ Fuß breit und 5 Fuß hoch, weist zum Verkauf nach

A. Berner jun., Maurermeister,
Laubengasse Nr. 1781b.

Einen Lehrling, am liebsten vom Lande, sucht der Stellmachermstr. Keil in Halle auf dem Strohhofe.

Den 17. d. M. ist mir ein großer schwarzer Jagdhund mit weißer Brust zugelassen; der rechtmäßige Eigenthümer kann ihn binnen 4 Tagen gegen Erstattung der Insertionsgebühren und Futterkosten in Empfang nehmen auf dem alten Markte Nr. 573.
Berwick.

Künftigen Sonnabend und Sonntag als den 25. und 26. d. M. ist bei mir Pfannkuchenfest, wozu ich meine hiesigen und auswärtigen Freunde hierdurch ergebenst einlade.

Esbejan, den 21. Jan. 1845.

Wilhelm Kanig,
Gastwirth.

Dem Wunsche meiner geehrten Abonnenten nachzukommen, zeige ich hiermit ergebenst an, daß Sonnabend den 25. Jan. zum dritten Abonnements-Valle das Orchester vom Halle'schen Stadtmusikchore besetzt wird.
E. Behde, Petersberg.

Holz-Auction.

Donnerstag den 30. Januar c. sollen in dem zum Rittergut Pöplitz gehörigen Forstreviere, dem Quersack, ohnweit der Burgkenniger Grenze und der Bitterfelder-Oranienbäumer-Straße gelegen, circa 500 Stück Kieferne Breit- und Vauastämme auf dem Stamme, von früh 9 Uhr an, meistbietend verkauft werden. Bei der Erstehung muß der vierte Theil des Kaufgeldes angezahlt werden. Die nähern Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Pöplitz, den 20. Januar 1845.

Schinzsch, Förster.

Eine seit 16 Wochen frischmolkende Kuh steht zum Verkauf bei dem Anspanner Körtling in Wörmlich.

Beilage

Donnerstag, den 23. Januar 1845.

Die Provinzial-Synode in Magdeburg,

im November und December 1844.

(Aus der Magdeb. Zeitg.)

(Fortf. u. Beschluß.)

Das ganze Kapitel von der Einheit der Lehre wurde durch ein feierliches Bekenntniß zu dem siebenten Artikel der Augsburgischen Confession beschlossen, welcher also lautet:

„Es wird auch gelehret, daß allezeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden. Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstande das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden u. s. w.“

Auf diese große reformatorische Bezeugung hinschauend, und auffallend mit Herz und Munde dem apostolischen Worte (1 Cor. 11.):

„einen andern Grund kann Niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“

sprach die ganze Synode ein freudiges „Amen! Amen!“ und der ganze Bruderverein fühlte in diesem großen, erhebenden Augenblicke, was es heiße:

„Ihr seid allzumal Einer in Christo Jesu!“

Es hat uns unerlässlich geschienen, in der Darlegung dieses Abschnitts ausführlich zu sein: wir gehen nun zu dem folgenden, zu der

III. Verwendung der seelsorgerischen Kräfte über, welcher nur untergeordnete Wichtigkeit hat.

Es wird zunächst beschlossen, darauf anzutragen, daß die Besetzung höherer Schulstellen, wo sie bisher obervanzmäßig durch Candidaten der Theologie geschah, auch ferner in gleicher Weise erfolge.

Dem commissarischen Vortrage, betreffend die Entlastung der Geistlichen, besonders der Superintendenten, von den ihrem Verufe fremden Geschäften, welcher wesentlich darauf hinausgeht, daß die den Superintendenten namentlich nöthige Hülfe nicht sowohl, wenigstens nicht ausreichend, in der theilweisen Abnahme dieser und jener Arbeiten, als vielmehr theils in der Zuordnung von remunerirten Hülfsarbeitern, theils in der Gewährung einer angemesseneren, nach Analogie der landrätlichen Behörden zu berichtigenden Amtsstellung, gefunden werden dürfte, wird von der Synode in allen Hauptpunkten beigetreten; auch die Gleichstellung der Ephoren mit den übrigen Staatsdienern hinsichtlich der Transportmittel und der Reisekosten-Entscheidungen für unerlässlich erachtet.

Eine solche Gleichstellung mit den übrigen (unmittelbaren) Staatsdienern kommt gleich darauf, als über die Bildung eines Pensions- und Unterstützungsfonds nach den Vorarbeiten des Herrn Consistorial-Raths Desterreich commissarischer Vortrag gehalten worden ist, auch hinsichtlich der Geistlichen überhaupt, zur vielseitigen Erörterung. Von dem Antrage auf eine solche Gleichstellung wird indessen im Hinblick auf die ökonomischen und kirchlichen Verhältnisse der Geistlichen vorläufig wieder Abstand genommen. Die Errichtung eines besonderen Pensions-Fonds wird für nothwendig gehalten; die Beschaffenheit der ebengedachten Vorarbeiten führt aber auf Bedenken, welche auch durch die Vorschläge der Commission noch nicht ganz gehoben werden. Die Synode entschließt sich zuletzt, diesen wichtigen, in die Privatrechte der Einzelnen einschlagenden Gegenstand einem ihrer Mitglieder zur ruhigen nochmaligen Prüfung und Vorbereitung behufs Berathung in den Kreis-Synoden, erst noch zu über-

geben, und das allgemeine Vertrauen wendet sich mit diesem Auftrage an den Superintendenten Dr. Pfister aus Weissenfee, welchem hierzu auch die Einsicht der Consistorial-Akten möglich gemacht wird.

IV. Der Abschnitt, welcher auf Vorschläge verschiedener Art behufs Erleichterung der Ausübung der Seelsorge hinweist (z. B. Kirchen-Zeugnisse zur Führung von Seelen-Registern, Meldung des Abgangs und Zugangs in der Gemeinde, geistliches Vorladungerecht, regelmäßige Hausbesuche u. s. w.) hat, wie aus amtlicher Erläuterung ersichtlich ist, seine Einreichung in die Zusammenstellung nur dem Umstande zu danken, daß auch vereinzelt, von ihren Erhebern wohlgemeinten Anträgen in den Kreis-Synodal-Verhandlungen der Anspruch auf Prüfung aus höheren Gesichtspunkten nicht hat versagt werden sollen. Die Synode fühlte tief und allgemein, daß manche der genannten Mittel, namentlich die Hausbesuche mit dem rechten Sinne frommer Liebe und Seelsorgetreue angewendet, höchst segensreich wirken, und nicht ohne große Verkümmern der kirchlichen Lebensvernachlässigt werden; aber sie mußte das Princip aussprechen: daß Freiheit von allen polizeilichen und weltlich zwingenden Maßregeln das eigentliche Leben der Seelsorge sei; daß der Geistliche, welcher ein Vorladungerecht (citatio realis) in Anspruch nehmen will, die Natur seines Amtes verleugne, und daß überall die innere Einwirkung des Pfarrers durch Unabhängigkeit von gesetzlicher Hülfe bedingt erscheine.

Ein in ähnlicher Art motivirtes Urtheil wurde auch über die Bedeutung und Anwendung der Privatbeichte gefällt.

V. Anlangend Erbauung und Cultus, wurde im Voraus anerkannt, daß bei Weitem das Beste, worüber hier Wünsche auf Verbesserungen ausgesprochen werden können, mit der Ausbildung der weiteren zu behandelnden Presbyterial-Verfassung in Verbindung stehe.

Die Förderung der so wichtigen Haus-Andachten kann nur mittelbar — durch das im Stillen wirkende Beispiel des Seelsorgers, durch dessen ungewundene Annäherung an ihm offenstehende Familienkreise, durch Bibelstunden, durch Mittheilung guter Gesänge und Gebete und durch das Wort erfolgen.

Hinsichtlich der Konventikel und deren Verhütung (vergl. A. E.-D. vom 9. März 1834) muß unterschieden werden das Interesse des Staats und der polizeilichen Ordnung von dem Urtheile der Kirche. In ersterer Beziehung kann, bei krankhaften Zuständen der Gesellschaft, ein Prohibitiv-Gesetz Bedürfnis sein. In Beziehung auf das Kirchliche muß das Einschreiten mittelst solcher Verbote und Strafvollstreckungen immer etwas Bedenkliches haben.

Die Wochen-Gottesdienste, namentlich in der Fasten- und Adventszeit, wo sie bestehen, sorgfältig zu pflegen und recht erbaulich zu machen, wo sich ein Sinn dafür zeigt, wieder herzustellen oder einzuführen, hält die Synode für eine heilige Pflicht. Sie wünscht auch, daß man bewährten Geistlichen, besonders auf dem Lande, Freiheit belassen möge, beim Frühlings-Anbruch, zur Erntezeit, bei wichtigen Veranlassungen u. s. w. einen außergewöhnlichen Gottesdienst zu veranstalten. Für den nachdrücklich hervorgehobenen Vorschlag, mit Rücksicht auf das Bedürfnis der armen und arbeitenden Volksklassen Abendgottesdienste bei Beleuchtung zu beantragen, spricht sich, wegen abwaltender Bedenken, nur eine Minorität aus. Dagegen herrscht volle Uebereinstimmung in dem Urtheile, daß von den Aposteltagen überall abzusehen, daß von halben Kirchenfesten nur Unfug zu erwarten, daß die Begehung der Marien- und Epiphaniastage, Johannis- und Michaelis-Festes, wo sie herkömmlich, auf den nächsten Sonntag zu verlegen, daß der nicht wohl gelegene Bußtag an einem Freitage in der Fasten anzuordnen, das Reformationsfest aber in allen evangelischen Gemeinden des Vaterlandes am 31. October als ein ganzes Kirchenfest zu feiern sei.

Die Liturgie möchte man als einen Gegenstand fortwährender Revision und prüfender Durcharbeitung betrachtet sehen, damit dasjenige, was in derselben der Andacht minder förderlich erscheint, allmählich und auf ordentlichem Wege entfernt werde. In Landgemeinden

ist darauf hinzuwirken, daß die liturgischen Chöre von der Gemeinde gesungen werden. Vermehrung der Formulare und der biblischen Lesestücke wird jedenfalls willkommen sein, wenn dadurch längere Ausdehnung der Andacht, sondern die Möglichkeit des Wechsels erzielt wird.

Der allgemein anerkannten Gesangbuch-Noth scheint dadurch mehr und mehr begegnet werden zu können, daß die Entwicklung dieser Angelegenheit von Hemmungen befreit, und daß bei Einführung neuer Gesangbücher jeder Gegend ihre Eigenthümlichkeit, unbeschadet des kirchlichen Grundcharakters, belassen wird; was die Synode zuversichtlich hofft.

VI. Kirchliche Einwirkung auf die Jugend.

Nach Anhörung des hierzu erstatteten ausführlichen und in allen Hauptzügen gebilligten Commissionsberichts werden mehrere, besonders wichtige Gegenstände zu vorzugsweiser Erörterung hervorgehoben.

Daß ein Katechismus für die evangelische Jugend sich zunächst an das religiöse Volksbewußtsein anschließen müsse, daß der kleine lutherische Katechismus, ein nach Inhalt und Form bis jetzt noch nicht übertroffenes Buch, in diesem Bewußtsein eine überwiegende Bedeutung habe; und daß bei beabsichtigten Veränderungen hinsichtlich der Leitfaden zum Religions-Unterrichte (welche jetzt überall nicht an der Zeit zu sein scheinen) die gewissenhafteste Dehutsamkeit geboten sei, damit das christliche Volk in seiner Gesamtheit sich nicht verlegt fühle — dies wird nach reichhaltigen Debatten anerkannt, auch auf die Nothwendigkeit der gleichzeitigen Denkung einer geeigneten Spruch- und Lieder-Sammlung hingewiesen. Zuletzt findet aber noch der Wunsch, als den Ansichten einer entschiedenen Majorität entsprechend, Aufnahme in das Protokoll:

es möge die Ausarbeitung eines rein biblischen Katechismus, welcher nicht ein kirchliches Lehrgebäude zur Unterlage und Voraussetzung habe, sondern in seiner Zusammenstellung zu einem Inbegriff der christlichen Lehre, als zu einem freien Ergebnisse hinführe, als eine von der Weiterentwicklung der evangel. Kirche zu lösende Aufgabe fest im Auge behalten werden.

Das in der That jetzt nicht befriedigende Verhältniß der Kirche zur Schule führt bei näherer Betrachtung auf viele wichtige Erörterungen, namentlich auf die Art der Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Gymnasien hin, und schon ist die Synode dem motivirten Gutachten ihrer Commission, daß dieser Unterricht in den obern Klassen in die Hände philologisch und philosophisch gebildeter Geistlichen zu legen sei, ohne Einspruch fast beigetreten, als eine andere Ansicht, welche die Unabtrennlichkeit dieses Lehrgegenstandes von dem Verhältnisse eines Lehrers der Anstalt zu den Schülern berücksichtigt, berechtigte Vertretung und immer allgemeinere Zustimmung findet. Man einigt sich zu dem Antrage: es möge Sorge getragen werden, daß der Religions-Unterricht in den Gymnasien, auch in den oberen Klassen, von Männern aus der Mitte des Lehrerkreises ertheilt werde, die eine tüchtige philologische und theologische Bildung besitzen und also veranstalten, daß gut philologisch ausgebildete Candidaten der Theologie als Gehulfen für die Gymnasial-Zwecke gewonnen, und durch die Aussicht auf lohnende Berücksichtigung bei einstiger Versorgung, zu längerem Wirken für die Anstalt, namentlich als Religionslehrer, vermocht werden.

Eine größere Ausdehnung der geistlichen Aufsicht's-rechte auf die höhern Gattungen der Schulen wird für bedenklich gehalten: das Verhältniß zu den Lehrern der Volksschulen ein recht inniges werden zu lassen, wird Gegenstand des angelegentlichen Bestrebens sein.

Von dem, was über Präparandenschulen und Seminarien der Volksschullehrer verhandelt worden, ist auszugeweise nicht wohl Mittheilung zu machen: die Versammlung erkannte die Nothwendigkeit, hierbei innerhalb bestimmter Schranken stehen zu bleiben.

VII. Kirchen-Disciplin und kirchliche Censuren.

Die überwiegende Majorität der Versammlung beantragt, daß das örtlich Uebliche von Censuren dieser Art, als ein Ausdruck des kirchlich-sittlichen Gesammturtheils bewahrt, daß mit neuen derartigen Maßregeln jetzt nicht vorgegangen werde.

Für die Ausschließung vom heiligen Abendmahl kann sie (mit Ausnahme des im Allg. Landr. Th. II. Tit. 11 §. 54 und §. 86 bis 89 vorhergesehenen Falls) überhaupt nicht stimmen.

Alles Weitere der Ausbildung der Kirchenverfassung anheimstellend, hält es die Synode für ihre Aufgabe, über allgemeine Grundsätze sich vorläufig zu verständigen, und giebt zu dem Ende folgende Erklärungen ab:

Der Geist des Evangeliums und der aus diesem hervorgegangenen Ordnungen muß die bleibende Unterlage aller kirchlichen Disciplinar-Institutionen sein.

Der Zweck der Kirchenzucht ist hiernach ein kirchlich pädagogischer und liegt ausgesprochen

- 1) im Betreff des Aeußern, in der Regel: „daß Alles wohlständig und ordentlich zugehe“ (1 Cor. 14, 40);
- 2) anlangend das Innere, in der apostolischen Norm: „nach der Macht, die der Herr, zu bessern und nicht zu verderben, gegeben hat“ (2 Cor. 13, 10).

Das Recht der Ausübung der Kirchenzucht liegt in dem vom apostolischen Geiste geleiteten Gemeinderathe christlicher Kirchengenossen (1 Cor. 5, 4).

Die Mittel zur Herstellung einer christlichen Kirchenzucht sind hauptsächlich zu suchen:

- 1) in der Glaubensstreue, Wandelreinheit und frommen Häuslichkeit der Pfarrer und Schullehrer;
- 2) in der Behütung einer sichern und stetigen Schulzucht;
- 3) in der Bewahrung eines fortgesetzten Einflusses auf die heranwachsende Jugend beiderlei Geschlechts;
- 4) in der unermüdligen speciellen, sich selbst dringenden Seelsorgetreue der Geistlichen und in der väterlichen Verbindung derselben mit den Familien;
- 5) in der Sorge für ein ungetrübtes Verhältniß des Geistlichen zu den weltlichen Verwaltungs-Behörden;
- 6) in der Entwicklung des Gemeingeistes der Kirche.
- 7) Was die einzelnen Disciplinar-Beranstaltungen betrifft, so findet sich die Maßgebung in den Vorschriften unferes Herrn Jesu Christi, welche Matth. 18. 15—17 gegeben sind, wenn sie richtig ausgelegt und weislich angewendet werden.
- 8) Vor der Hand können die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 11 §. 46—57 als Anhalt dienen.

VIII. Ueber das Gemeindegewesen besondere Beratungen anzustellen, hat die Synode nicht für dringend gehalten, weil, was hierunter die kirchl. Angelegenheiten berührt, selbst die Armenpflege, unter IX. zu erörtern war, wo es sich um kirchl. Befassungsformen handelt.

Die Commission über das Vereinswesen hielt aber unter diesem Abschnitt ihren Vortrag.

Hinsichtlich solcher Vereine, welche in der neueren Zeit geschehen, die Conservation, oder die Regeneration des kirchlichen Lebens sich zu einer besondern Aufgabe gemacht haben, und in nicht geschlossenen Kreisen öffentliche Besprechungen zu halten pflegen, gelangte die Synode zu der Frage, ob die Theilnahme an denselben mit der seelsorgerlichen Stellung der Geistlichen verträglich sey? Da hier Principien gegen einander traten, welche dem Ergebnisse einer Abstimmung nicht zu weichen pflegen; so fand man sich bewogen, auf die Entschließung sich zu beschränken, daß mit Hinsicht auf die Erfahrung und auf die Erwägungen, zu welchen die Synode Veranlassung gegeben hat, ein Jeder diesen wichtigen und folgereichen Gegenstand neuerdings vor dem Richterstuhl seines Gewissens mit heiligem Ernst berathen wolle.

Daß die Kirche allen sonstigen Vereinen, welche entweder mehr religiöse, oder mehr sittliche Zwecke befördern wollen, ihre Theilnahme und Mitwirkung zuzuwenden habe, findet allgemeine Anerkennung. Der Ansicht, daß es ihr auch obliege, wo schädliche Elemente zum Vorschein kommen, die Hilfe der Behörden anzurufen, war schon von einigen Mitgliedern der Commission entgegengehalten worden, daß die Kirche nur durch das Wort zu wirken habe! Diesem Grundsatz tritt auch die Majorität der Synode bei.

IX. Kirchen-Verfassung im Allgemeinen.

Daß man hier an dem Mittelpunkt der Aufgabe angekommen sei, fühlte die ganze Versammlung; daß es sich um Beantragung und entwürfsweise Bildung einer durchgeführten Presbyterial- und Synodal-Verfassung handeln werde und müsse, war aus den Ergebnissen der vorjährigen Kreis-Synoden klar geworden.

Die mit Fleiß und Sorgfalt aufgestellte Skizze der mit der Vorbereitung beauftragten Commission wurde nun mit der größten Theilnahme in die Debatte gezogen.

Es fehlte nicht an einzelnen, ehrenwerthen Rednern, welche mit Gründen und mit Wärme gegen die allgemeine Tendenz der Versammlung geltend machten, theils, daß die erstrebte Verfassung fremde, mehr demokratische, Elemente in unsere Kirche ver-

pflanze, und den Grundlinien der ursprünglichen, wie der lutherischen Kirchen-Ordnung widerstrebe; theils, daß man sich in einem großen Irrthum befinde, wenn man von der Annahme gewisser Gesellschaftsformen die Hervorbringung eines neuen Geistes erwarte. Die weit überwiegende Mehrheit trat aber nach geschlossener Erörterung der Urtheile der Commission darin bei,

I. Daß die Presbyterial- und Synodal-Versaffung nicht bloß wünschenswerth, sondern sogar nothwendig sei, weil in ihr der Begriff der evangelischen Gemeinde seinen adäquatesten Ausdruck finde. (170 Stimmen.)

II. Daß gedachte Versaffung folgende wesentliche Grundzüge für sich fordere:

1. Die Gemeinden ordnen und leiten ihre kirchlichen Angelegenheiten durch Organe, welche aus ihrer eigenen Mitte frei (wenigstens ohne bindenden Einfluß der ihnen etwa geschienenen Vorschläge) gewählt werden. (Presbyterien.)

2. Sie betheiligen sich durch Vertreter ihrer Willensmeinung in den Beschlüsse fassenden Synoden.

III. Daß die sicherste Analogie zu einer solchen Versaffung in der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung gefunden worden sei, vorbehaltlich jedoch einiger nothwendigen Modifikationen, namentlich der Ausschließung aller Administrativen von dem Bereiche der Synoden.

Hiernach wird mehr im Einzelnen über die Zahl, die Amtsdauer, die Eigenschaften, den Wirkungskreis der Presbyter wesentlich alles dasjenige festgesetzt, was die vorgedachte Kirchen-Ordnung bestimmt.

Dagegen stößt man bei der sogenannten großen Gemeinde-Repräsentation auf dieselben Bedenken, vor welchen schon die Commission still gestanden, daß nämlich die auf diese Weise entstehenden Körperschaften theils zu groß erscheinen, theils Opposition gegen die Presbyterien in Aussicht stellen. Man glaubt aber, da es sich hierbei um Vertretung der Privat- und Gemeinde-Rechte mit handelt, daß man die Erledigung dieses Anstandes für jetzt nicht weiter zu berathen, sondern dieselbe der weiteren Entwicklung der Presbyterial-Ordnung zu überlassen habe.

Was die Zusammenfassung, die Berufung und die Geschäftskreis-Ordnung der Kreis-Synoden betrifft, so ist auch hier die Rheinisch-Westphälische Kirchen-Ordnung maßgebend; nur modificirt sich der Geschäftskreis durch den schon erwähnten Wegfall der rein administrativen Thätigkeit, und die Versammlung, zurückgehend darauf, daß die Aufgabe der Verwaltung den Ephoren als Organen der Behörden verbleibt, muß als eine anderweite Modification aussprechen, daß die Wahl der Superintendenten in der bisherigen Weise von der oberen Kirchen-Behörde geschehen müsse, daß aber der Kreis-Synode der möglichste Einfluß auf diese Wahl zu gestatten sei; und es bestimmt sich hiernach ferner die Stellung des Superintendenten in der Kreis-Synode dahin, daß er in derselben ex officio als Königlich-Commissarius zugegen sei und fungire, seinen sonstigen Berechtigungen als Geistlicher unbeschadet; eine Bestimmung, welche um die Freiheit in der Wahl des Moderators zu sichern, analog auch auf das Verhältniß des General-Superintendenten zu den Provinzial-Synoden übertragen wird.

Bei Bestimmung des Geschäftskreises der Provinzial-Synode hält man für nothwendig, den Zusatz zu machen: es werde überall vorausgesetzt, daß die Kirche zu ihren Beschlüssen der Genehmigung des Staats bedürfe, daß aber der Kirche von Seiten des Staats nichts gegen ihren Willen aufgedrungen werden dürfe.

Auf die Bildung der Landes-Synoden näher einzugehen, scheint noch nicht angemessen.

Schließlich wird die Frage nach Zeit und Art der Einführung der fraglichen Versaffung dahin beantwortet: es sei von unten auf so anzufangen, daß von diesem Anfang die weitere Ausbildung in der vollständigen Synodal-Versaffung unzertrennlich erscheine und gefordert werde.

Man konnte von diesem Abschnitte nicht scheiden, ohne die Untersuchung darauf hinzulenken, wie die proponirte Kirchen-Versaffung mit den kirchenregimentlichen Einrichtungen und Behörden des Staats in Verbindung zu setzen sei?

Das Urtheil der Commission, es müsse sich diese Versaffung an die bestehenden Verhältnisse möglichst anschließen; aber

es sei höchst wünschenswerth, daß die bisherige Trennung der inneren und der äußeren Angelegenheiten der Kirche, und die Vertheilung der Verwaltung derselben zwischen Consistorien und Regierungen aufhöre, und dafür kleinere Consistorial-Bezirke geordnet werden, in welchen die General-Superintendenten eine größere Einwirkung auf das Kirchenwesen haben könnten, — entsprach sofort den Ansichten und Wünschen der Majorität. Gleichwohl konnte auch diese das Gewicht der Bedenken nicht verkennen, welche demnach entwickelt und von manchen Seiten unterstützt wurden. Man erinnerte nämlich daran, daß das kirchliche Paritätsverhältniß der Confessionen nicht in einer Provinzial-Kirchen-Behörde, sondern in einer Staats-Behörde seine Wahrnehmung finde; daß ebenfalls nur durch eine solche das wichtige Band zwischen Schule und Kirche festgehalten werde; daß die Trennung zwischen Staat und Kirche, überhaupt mehr den Grundfäden des Katholicismus, als den Principien der evangelischen Kirchengemeinschaft entsprechend, auf einen Begriff vom Staate zurückweise, welchen die Wissenschaft bereits überwunden zu haben scheine; daß endlich der Ausführung der gedachten Veränderung viele Umstände entgegenstünden, als z. B. die Unzertrennlichkeit der Fonds für Kirchen und Schulen, die Unentbehrlichkeit der Staatshilfe bei Aufrechthaltung der Kirchen-Ordnung, die Unverträglichkeit der kirchlichen Verwaltungs-Geschäfte mit den eigentlichen Aufgaben und Arbeitskräften der Consistorien u. s. w. —

Nach vielseitigen Entgegnungen und Erörterungen wird zwar von c. 170 Stimmen zugegeben, daß die angeregten Bedenken als widerlegt nicht anzusehen seien. Es bleibt aber doch ein sehr lebhaftes Gefühl von den Mifständen und Nachtheilen der bisherigen Einrichtung in der Majorität der Versammlung zurück.

Während daher nur 25 Stimmen für die Beibehaltung der jetzigen Versaffung sich aussprechen, eine größere Anzahl der Meinung sind, es könne durch eine Verstärkung des geistlichen Elements in den betreffenden Abtheilungen der Regierung und durch eine schärfere Abgrenzung der Kompetenz-Verhältnisse zwischen diesen und den Consistorien geholfen werden, wird zuletzt, gegen nur 48 Stimmen, geurtheilt, die Mifstände würden dadurch zu heben sein, daß Bezirks-Consistorien, aus gleichviel geistlichen und weltlichen Räten zusammengesetzt und mit Verwaltung der Externa und Interna beauftragt, aber einem Provinzial-Consistorium unterstellt, an die Stelle der bisherigen Regierungs-Abtheilungen für Kirche und Schule treten.

Indessen vereinigten sich Alle zuletzt, in Erwägung, daß die Synode noch unvollkommen in ihrer Zusammenfassung sei, und daß Beratungen über Umwandlungen des Staatsorganismus und über Bildung neuer Verfassungsformen große Schwierigkeiten in sich schließen, zu der Schluß-Erklärung:

Die Versammlung wolle durch die von ihr gebildeten Anträge, betreffend die wesentlichen Modificationen der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung, und das Verhältniß der Kirche zum Staate, der weiteren Entwicklung der Kirche durchaus keine Hemmung anlegen, und nur das Grundprincip der Synodal-Versaffung: die Vertretung der Kirche in ihren Angelegenheiten unter dem Einflusse der kirchlichen Gemeinschaft als Basis der ferneren Ausbildung der Kirchen-Versaffung betrachten.

Von den Anträgen, welche unter diesem Abschnitte noch von der Commission für confessionelle Verhältnisse zur Sprache gebracht und ihrem wesentlichen Inhalte nach von der Synode angenommen wurden, läßt sich ein Auszug nicht geben. Wir bemerken nur, daß sie vorzugsweise die Wahrung der Parität zwischen beiden Haupt-Confessionen bezweckten, und aus diesem Gesichtspunkte die Richtung und Wirksamkeit der sogenannten „Confessions-Schulen“ in der Provinz, und hauptsächlich das Kapitel von den gemischten Ehen beleuchteten. Die Synode konnte nicht umhin, es als ein tiefgefühltes Bedürfnis auszusprechen, daß, lediglich zur Wahrung des Verhältnisses der beiden Confessionen gegen einander, Seitens der evangelischen Kirche eine Behörde constituirte würde, welche, den veränderten Zeitverhältnissen angemessen, das vormalige Corpus Evangelicorum ersetzen könnte.

X. Die allgemeinen obrigkeitlichen Anordnungen, betreffend die Heilhaltung der Sonn- und Feiertage, die Heilhaltung des Sides, die Verbütung der Fleischesünden, die Ehe-Gesetzgebung, die Abstellung gewisser Mißbräuche, welche das kirchliche und sittliche Leben berühren u. s. w., boten noch einen reichen Stoff zur Mittheilung von ernstlichen Seelsorger-G

fahrungen, zur Bildung von Anträgen auf Abhülfe dar. Die Synode glaubte aber die in den Kreis-Synodal-Verhandlungen fast aller Gegenden schon sehr vollständig aufgeführten Beläge der desfallsigen Klagenlässe durch anderweite Einzelheiten nicht vermehren zu müssen, und beschränkte sich, ihrer dermaligen Stellung gemäß, auf Urtheile und Anträge allgemeiner Art.

1. Die in der Zusammenstellung Nr. 1—9 bemerklich gemachten Entweihungen der Sonn- und Feiertage werden, mehr oder weniger, in allen Ephorieen der Provinz angetroffen und schmerzlich empfunden; ihr nachtheiliger Einfluß auf die Amtswirksamkeit der Geistlichen und auf die Stimmung des Gemeindelebens ist unverkennbar; und wenn auch das kräftigste und gesündeste Gegenmittel gegen alle derartigen Mißbräuche — in gesetzlichen Anordnungen viel weniger, als in der Erhöhung des kirchlichen Sinnes selbst zu suchen ist; so ist es doch dringend zu wünschen, daß die bereits bestehenden und ziemlich ausreichenden Mandate von den vorgeordneten Behörden überall wirklich aufrecht erhalten resp. vollstreckt werden, und daß man nirgends erwarte, Denunciationen geschehener Uebertretungen von den Geistlichen zu empfangen. Eben so der Behütung werth, wie die kirchliche Andacht, erscheint auch die Volkssitte, als in welcher eben so der Ausdruck wie die Ernährung des eigenthümlichen Volkslebens sich findet.

2. Anlangend den Eid, ist die Synode, hinschauend auf den hohen Ernst, welcher von Sr. Majestät dem Könige diesem und ähnlichen, die Grenze des staatlichen und kirchlichen Lebens berührenden Gegenständen zugewendet wird, mit dem Vertrauen befehl, es werde die Gesetzgebung und die Justizpflege diejenige Weiterbildung erfahren, welche in Beziehung auf die Anwendung und auf die Abnahme eidlicher Aussagen und Versicherungen noch zu wünschen ist, damit jene seltner, und diese überall würdiger werde. Sie glaubt aber, es könne vor der Hand schon eine große Beruhigung gewähren, wenn man wisse, daß die Grundzüge und Bestimmungen, welche in Betracht des Eides und des Andern die Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10 §§. 254, 368, (Anhang 92—96) 369—372 und die spätere Gesetzgebung schon enthält, bei allen Gerichtsstellen genau befolgt, und wenn namentlich Eidesabnahmen in Schenken und Krügen, wie sie manchmal schon bei Gemeintheilungen in großer Anzahl vorgekommen sein sollen, streng unterlagert werden. Sie wünscht, daß man die Eidesverwarnung durch den Seelsorger überall da eintreten lasse, wo entweder der Bildungsstand oder die Führung des Schwörenden, gegenüber dem Reize zum Meineide, Gefahr befürchten läßt; und daß es dem Geistlichen zustehen möge, eine solche Verwarnung auch den Umständen auch in seinem Hause vorzunehmen. Es erscheint ihr sehr bedenklich, wenn unkonfirmirte junge Leute, auch wenn sie das 14te Jahr erreicht haben, zum Eide gelassen, oder zu Aussagen an Eidesstatt veranlaßt werden, welche sie später, nach erlangter größerer Reife, beschwören sollen; und im umgekehrten Falle, wenn, etwa Behufs Berichtigung des Befähigtens, sehr hochgejahrten und schwach gewordenen Personen ein Eid angeschlossen wird. Sie bittet endlich, daß die am Schlusse des Th. I. Tit. 10 der Allg. Gerichtsordnung abgedruckte Vorhaltung, für christliche Parteien so umgearbeitet werde, daß sie theils bestimmter an die Grundwahrheiten unserer Religion erinnere, theils und hauptsächlich aber, daß sie einfach, eindringlich und ohne weitere Erklärung, für Christen jeden Standes verständlich sei.

Nach der Zusammenstellung war von einzelnen Kreis-Synoden, oder von Rednern in denselben, auch beantragt worden:

1. Zurückweisung irreligiöser Menschen, beharrlicher Kirchen- und Abendmahls-Verächter von der Eidesleistung;
2. Verhütung der Eidesabnahme durch unkirchliche Richter.

Die Synode hielt es für sehr bedenklich, den Anträgen in dieser Fassung beizutreten. Ihre Majorität ($\frac{2}{3}$) zu 1, bei dem Antrage, welcher oben hinsichtlich der Verwarnung gesehen, stehen bleiben; zu 2, sich dahin aussprechen zu müssen, daß die höchste Staatsbehörde überhaupt die dringendste Veranlassung habe, bei Verwaltung des Richteramtes auf wahre Frömmigkeit zu sehen.

3. Zu dem Abschnitte von den Fleischesünden wurde zuerst bemerkt, daß in der periodischen Publikation, betreffend die Verhütung des Kindesmordes, das die Sittlichkeit tief verletzende Urtheil, unehelicher Beschlaf sei nicht strafbar, jetzt nicht mehr mit abgedruckt werde; demnach wurde um eine Abänderung der eben so anstößigen gesetzlichen

Bestimmung Allg. Landr. Th. II. Tit. 1 §. 1037 dringend gebeten; hiereuf auch der Gefahren der Licht-, Spinn- und Koppelstuben gedacht, und endlich, hinsichtlich der wider die Bordelle bereits genommenen Maßregeln, der Wunsch mit Zuversicht ausgesprochen, daß die sittliche Macht des gesunden Lebens im Volke so viel Nachdruck besitze, um die laut gewordenen medizinisch-polizeilichen Bedenken zu widerlegen.

Wirksamere Verordnungen gegen Konkubinate dürften von den Synoden wohl dann erst berathen und in Vorschlag gebracht werden können, wenn in ihrer Mitte weltliche Beamte und Gesetzkundige sich befinden.

Was die Ehegesetzgebung anlangt, so sollen bekanntlich zunächst die Ergebnisse der in der Prozeßordnung eingetretenen Veränderungen Gegenstand der Beobachtung sein. Die Versammlung hat daher die weiter erfolgenden Schritte abzuwarten; hofft aber, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der vierten Westphälischen Provinzial-Synode vom 24. September 1844, demnach, ehe weitere und definitive Festsetzungen über diesen wichtigen Gegenstand geschehen, auch ihrerseits zu einer Aenderung gelassen zu werden.

Unter der letzten Rubrik sind bloß noch die Erklärungen hervorzuheben, daß die Synode es im Allgemeinen nicht für gut halten könne, wenn die Sitte der Baustrawungen weiter um sich greife; und daß sie auf irgend eine Beschränkung der Zuziehung einer übermäßigen Menge von Pathen, welche mit dem Charakter des christlichen Pathnamens in Widerspruch tritt, und oft auch die Taufe selbst herabwürdigt, anzutreten sich bewegen finde.

XI. Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Schullehrer.

Daß vor Allem das Accidentienwesen eine Umgestaltung erfahren möge, wurde in vollster Uebereinstimmung gewünscht, zugleich aber auch erkannt, daß über die Art einer solchen Umgestaltung hier nicht der Ort sei.

Die Angabe eines Minimums des Gehalts schien sich bei der Verschiedenheit der Gegenden und Verticlichkeiten kaum machen zu lassen. Wenn im Einzelnen eingeleitete huldvolle Veranlassungen des Staats die Voraussetzung erlauben, daß ein Gehalt von 400 Thlr. für einen Geistlichen einem solchen Minimum gleichgachtet wird; wie schmerzlich ist die Wahrheit, daß es ganze Gegenden in der Provinz giebt, in welchen ein solches Einkommen schon als eine Begünstigung des Glücks erscheint! und wie niederschlagend das Urtheil, es wäre schon ein großer Vorschritt, wenn kein Schullehrer niedriger, als auf 150 Thlr. gestellt wäre!!

Es ging ein tiefes und schmerzliches Gefühl bei diesem Resultate durch die Versammlung; es fanden sich Einzelne aufgefordert, die Entbehrungen und Schmerzen abwesender Brüder und Mitarbeiter, nach ihren Anschauungen, zu schildern. Aber nicht in Trauer sollte die Versammlung scheiden: ein großes Vertrauen auf des Königs Majestät bewegte mit einem Male die Herzen. Der Vorsitzer erhielt den Auftrag, und er hat nicht geäußert, ihn zu vollziehen, der Sprecher für seine Brüder im geistlichen und im Lehrstande, und zwar nicht unmittelbar vor dem Throne, sondern bei dem ersten Ausrichter des königlichen Willens auf dem Gebiete der Kirche und Schule zu werden, und es ehrfurchtsvoll auszudrücken, daß — nicht für die hier Versammelten, sondern für die armen Bauleute des Reiches Gottes insgemein, nahe und durchgreifende Hülfe der Gegenwart des Letzten Antrags und der freudigsten Hoffnung sei!

Noch hieß die Liebe einen Blick werfen auf das, was in den vergangenen Tagen Einer dem Andern gewesen; was hier lauters Frömmigkeit durch ihre Weihe, dort rastloser und tüchtiger Sammlerleiß durch seine Denkmale, hier klarer Geist, dort inniger Brudersinn durch nie verhallende Worte in der Versammlung gewirkt.

Dann erhoben sich alle Herzen in vereintem Gebete zu Gott und zu dem Herrn der Kirche. Von Tönen getragen, welche während der ganzen Berathungszeit die Morgen- und Abendgedanken begleitet und geheiligt hatten, erscholl ein feierliches „Kun danket Alle Gott!“ in dem hochgewölbten Raume, und ein von Allen geliebter und hochwürdiger Diener Gottes sprach über uns den Segen.

Dem Schreiber dieses aber ward beim Abschiede vergönnt, auf die Geschichte dieser Tage zurückzusehen als auf einen unverdienten Segen von Gott, der in sein Leben gekommen. *